

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. Januar 2021**

**Nummer 2**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 23. Dezember 2020. ....	12
Rundschreiben 02/21 vom 04. Januar 2021 Festlegungen für die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023. ....	16
Rundschreiben 03/21 vom 04. Januar 2021 Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Absatz 4 Handwerksordnung (HwO). ....	23

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG)**

vom 23. Dezember 2020  
Gz.: 26.1-60030

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 25. Juni 2019 (GVBl.II Nr. 44) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

##### **1 - Zweck und Rechtsgrundlage**

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. S. 498), von denen § 27 Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl.I S. 172) geändert worden ist, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### **2 - Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden.

##### **3 - Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

##### **4 - Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Förderung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

##### **5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde wird ein Festbetrag von mindestens 30,00 EUR gewährt.

b) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden bemisst sich an dem jeweils unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegten Grundversorgungsschlüssel.

c) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten als Landeszuschuss auf der Basis der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zur Verfügung gestellt. Als Stichtag für die Bemessung gelten die aktuellsten Einwohnerzahlen, die am 1. September des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres veröffentlicht sind.

##### **6 - Verfahren**

(1) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 3 Absatz 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines Bescheids.

(3) Die Landeszuschüsse werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Antrag bewilligt und nach Eingang der jeweiligen Mittelanforderung im für Bildung zuständigen Ministerium ab dem 1. April ausgezahlt.

(4) In den aus den Landeszuschüssen geförderten, vom Letztempfänger erbrachten Unterrichtsstunden sollen durchschnittlich mindestens zwei Drittel des Landeszuschusses zur Finanzierung der Lehrenden eingesetzt werden.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die

zweckmäßige Verwendung der Mittel nach. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und den statistischen Nachweisen gemäß Anlagen 1 bis 3.

(6) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nummer 3 Absatz 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis. Abweichend von Ziffer 10.2 der VV-LHO zu § 44 LHO sind keine Beleglisten gemäß ANBest-P einzureichen. Der Letztempfänger führt Teilnehmerlisten und hält diese als Nachweis der Kursdurchführung vor.

(7) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

(8) Das für Bildung zuständige Ministerium sowie die Zwischen- und Letztempfänger sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt soweit dies zum Nachweis der Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich ist. Der Nachweis des

Zuwendungszwecks erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 6 dieser Richtlinie und § 9 Weiterbildungsverordnung durch vom für Bildung zuständigen Ministerium vorgegebene Teilnehmerlisten.

### 7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 2020

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung

Ines Jesse

\_\_\_\_\_

### Anlage 1

#### Informationen zur Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz – Sachbericht für das Haushaltsjahr 202 ...

#### RL Grundversorgung RLGrv – WBG

(z.B.: Informationen zu den Veranstaltungen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Besonderheiten, Probleme, Entwicklung neuer Aufgabenfelder)

## Anlage 2

**Statistischer Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz im Haushaltsjahr 202 ... gemäß RL Grundversorgung RLGrv – WBG Nr. 6 Abs. 4**

	Jeweils durchgeführte Unterrichtsstunden	Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
<b>Landkreis:</b>		
<b>kreisfreie Stadt:</b>		
<b>Beteiligte Weiterbildungseinrichtungen:</b>		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
<b>Summe:</b>		

Datum und Unterschrift/ Siegel

**Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz  
Weiterleitung von Landesmitteln 202 ... gemäß RL Grundversorgung (RL Grv-WBG)**

**Anlage 3**

**Landkreis/kreisfreie Stadt:**

Anerkannte Weiterbildungseinrichtung (Letztempfänger)	Zuwendungsbescheid	Zahlungsanforderung der Letztempfänger	Auszahlungstermine und ausgezahlte Summe an Letzt- empfänger	Rückzahlung nicht mehr verwendeter Fördermittel des Letzt- empfängers	Rückforderung und Zinsforderung des Zwischenempfängers gegenüber dem Letzt- empfänger
1.	vom ..... 202 über ..... €	vom .....202 über .....€	am.....202 .....€	am..... ..... €	am .....€ Zinsforderung: am .....€
2.	vom ..... 202 über ..... €	vom .....202 über .....€	am.....202 .....€	am..... ..... €	am .....€ Zinsforderung: am .....€
3.	vom ..... 202 über ..... €	vom .....202 über .....€	am.....202 .....€	am..... ..... €	am .....€ Zinsforderung: am .....€
4.	vom ..... 202 über ..... €	vom .....202 über .....€	am.....202 .....€	am..... ..... €	am .....€ Zinsforderung: am .....€
5.	vom ..... 202 über ..... €	vom .....202 über .....€	am.....202 .....€	am..... ..... €	am .....€ Zinsforderung: am .....€
6.	vom ..... 202 über ..... €	vom .....202 über .....€	am.....202 .....€	am..... ..... €	am .....€ Zinsforderung: am .....€

Datum und Unterschrift/ Siegel

## Rundschreiben 02/21

vom 04. Januar 2021  
Gz.: 34.10-51510

### Festlegungen für die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023

#### 1. Fachhochschulreifeprüfung

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung in den Bildungsgängen der Fachoberschule, im doppelqualifizierenden Bildungsgang sowie im Zusatzangebot im Rahmen einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO oder nach Landesrecht wird gemäß § 20 Absatz 2 Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung (FOSFHRV) folgender Zeitrahmen festgelegt und veröffentlicht:

##### 1.1 Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen, Aufgabenformate, Bewertungsgesichtspunkte und Hilfsmittel (Prüfungsschwerpunkte)

1.1.1 Für die Fächer der Fachhochschulreifeprüfung gelten pro Fach die gemäß der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien vom 29. Juli 2019 (Abl. MBSJ/19 S.290), in der jeweils geltenden Fassung, gültigen Rahmenlehrpläne und curricularen Materialien.

1.1.2 Gemäß § 31 Absatz 1 FOSFHRV werden die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungsfächer Deutsch, Englisch und Mathematik durch das für Schule zuständige Ministerium verbindlich festgelegt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Für einen zentralen Nachprüfungstermin wird eine Ersatzaufgabe zur Verfügung gestellt.

Zur Vorbereitung auf diese zentralen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind die verbindlichen Prüfungsschwerpunkte des für Schule zuständigen Ministeriums zu beachten.

Diese Prüfungsschwerpunkte stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung und sind unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/pruefungen-fos-bb/> abrufbar.

1.1.3 Die schriftliche Prüfung in einem fachrichtungsbezogenen Fach in den Bildungsgängen der Fachoberschule erfolgt dezentral.

##### 1.2 Verfahren und Zeitrahmen

Für die Fachhochschulreifeprüfung im Schuljahr 2021/2022 gelten die in der Anlage 1 und für das Schuljahr 2022/2023 die in der Anlage 2 festgelegten verbindlichen Termine und Fristen.

Regelungen und Hinweise zur Bereitstellung der Prüfungsunterlagen für die zentralen schriftlichen Fach-

hochschulreifeprüfungen werden durch das für Schule zuständige Ministerium den teilnehmenden Schulen schriftlich zur Verfügung gestellt.

#### 2. Abschlussprüfungen in der Fachschule und Berufsfachschule

Für die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung in den Bildungsgängen der Fachschule Sozialwesen, den Bildungsgängen der Fachschule Technik und Wirtschaft sowie dem Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales und dem Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht wird ein Zeitrahmen festgelegt und veröffentlicht (§ 20 Absatz 1 Fachschulverordnung Sozialwesen, § 20 Absatz 1 Fachschulverordnung Technik und Wirtschaft, § 20 Absatz 1 Berufsfachschulverordnung Soziales, § 23 Absatz 4 Berufsfachschulverordnung - BFSV).

Für die Abschlussprüfung in den Bildungsgängen der Fachschulen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft, der Berufsfachschule Soziales und der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht gelten für das Schuljahr 2021/2022 die in der Anlage 1, für das Schuljahr 2022/2023 die in der Anlage 2 beigefügten Termine und Fristen.

Informationen zu den zentralen Prüfungen in der Fachschule Sozialpädagogik stehen auf dem Brandenburgischen Bildungsserver zur Verfügung unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/pruefungen/zentrale-abschlusspruefung-der-fachschule-fuer-sozialpaedagogik-im-land-brandenburg/>.

#### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

\_\_\_\_\_

## Anlage 1

### Abschlussprüfungen in den beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2021/2022

Termin/Frist	Vorgang
bis 12.01.2022	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 28.01.2022	konstituierende Sitzung der Prüfungsausschüsse
bis 09.02.2022	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge bei dem regional zuständigen staatlichen Schulamt
bis 15.03.2022	Erstellen des Prüfungsablaufplans durch die oder den Prüfungsvorsitzende/n und Information an die Prüflinge
ab 01.06.2022	mündliche Prüfungen
bis 28.06.2022	Abschlusskonferenz
bis 30.06.2022	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen (Beginn: 09.00 Uhr) und mündliche Prüfung im Fach Englisch zum Erwerb der Fachhochschulreife</b>	
27.04.2022	Englisch
29.04.2022	Deutsch
04.05.2022	fachrichtungsbezogenes Fach
06.05.2022	Mathematik
09.05. bis 20.05.2022	Englisch - mündliche Prüfung
25.05.2022	<i>Nachprüfung</i> fachrichtungsbezogenes Fach
30.05.2022	<i>Nachprüfung</i> Englisch
01.06.2022	<i>Nachprüfung</i> Deutsch
03.06.2022	<i>Nachprüfung</i> Mathematik

**Anlage 1**

<b>Prüfungen in der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</b>	
25.04. bis 31.05.2022	Integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) einschließlich mündlicher Prüfungsteile Fremdsprachen und ggf. Präsentation in den Bildungsgängen der Berufsfachschule nach Landesrecht  Die Festlegung der Termine und Zeiten für die Prüfungen in der BFS nach Landesrecht erfolgt durch die Schulleitung.

<b>schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule Soziales (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
02.05.2022	Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben
05.05.2022	Deutsch
11.05.2022	Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln und Kommunikationsprozesse kennen lernen und gestalten

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
04.05.2022	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten <b>Nichtschülerprüfung</b>
06.05.2022	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern <b>Nichtschülerprüfung</b>
13.05.2022	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (Empfehlung: Facharbeit)
10.05.2022	<b>Nichtschülerprüfung</b>
10.05.2022	<b>Deutsch (zum Erwerb der Fachhochschulreife in der FS Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege)</b>



## Anlage 1

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege</b> (Beginn: 09.00 Uhr)	
03.05.2022	Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden
09.05.2022	Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten
12.05.2022	Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen

<b>schriftliche Prüfungen in den Fachschulen Technik und Wirtschaft</b>	
02.05. bis 18.05.2022	Die Festlegung der Termine erfolgt durch die Schulleitung.

<b>Fachschule Sozialwesen Aufbaulehrgang Heilpädagogik</b>	
<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>
bis 01.10.2021	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 08.10.2021	Einreichen der Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
26.11. bis 01.12.2021	schriftliche Prüfungen
ab 10.01.2022	mündliche Prüfungen
bis 26.01.2022	Abschlusskonferenz
bis 28.01.2022	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen im Aufbaulehrgang Heilpädagogik</b> (Beginn: 09.00 Uhr)	
26.11.2021	Heilpädagogische Konzepte entwickeln
30.11.2021	Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren
01.12.2021	Beraten, begleiten und unterstützen

**Anlage 2****Abschlussprüfungen in den beruflichen Bildungsgängen im Schuljahr 2022/2023**

<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>
bis 11.01.2023	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 27.01.2023	konstituierende Sitzung der Prüfungsausschüsse
bis 08.02.2023	Einreichen der dezentralen Aufgabenvorschläge bei dem regional zuständigen staatlichen Schulamt
bis 15.03.2023	Erstellen des Prüfungsablaufplans durch die oder den Prüfungsvorsitzende/n und Information an die Prüflinge
ab 12.06.2023	mündliche Prüfungen
bis 28.06.2023	Abschlusskonferenz
bis 30.06.2023	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen (Beginn: 09.00 Uhr) und mündliche Prüfung im Fach Englisch zum Erwerb der Fachhochschulreife</b>	
26.04.2023	Englisch
28.04.2023	Deutsch
03.05.2023	fachrichtungsbezogenes Fach
05.05.2023	Mathematik
08.05. bis 23.05.2023	Englisch - mündliche Prüfung
31.05.2023	<i>Nachprüfung</i> fachrichtungsbezogenes Fach
02.06.2023	<i>Nachprüfung</i> Deutsch
06.06.2023	<i>Nachprüfung</i> Englisch
08.06.2023	<i>Nachprüfung</i> Mathematik

## Anlage 2

<b>Prüfungen in der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht</b>	
26.04. bis 08.06.2023	<p>Integrierte Theorie-Praxis-Prüfung (Komplexprüfung) einschließlich mündlicher Prüfungsteile Fremdsprachen und ggf. Präsentation in den Bildungsgängen der Berufsfachschule nach Landesrecht</p> <p>Die Festlegung der Termine und Zeiten für die Prüfungen in der BFS nach Landesrecht erfolgt durch die Schulleitung.</p>

<b>schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule Soziales (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
02.05.2023	Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln und Kommunikationsprozesse kennen lernen und gestalten
05.05.2023	Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben
10.05.2023	Deutsch

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik (Beginn: 09.00 Uhr)</b>	
03.05.2023	<p>Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern</p> <p><b>Nichtschülerprüfung</b></p>
08.05.2023	<p>Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten</p> <p><b>Nichtschülerprüfung</b></p>
15.05.2023	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (Empfehlung: Facharbeit)
11.05.2023	<b>Nichtschülerprüfung</b>
11.05.2023	<b>Deutsch (zum Erwerb der Fachhochschulreife in der FS Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege)</b>

**Anlage 2**

<b>schriftliche Prüfungen in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege</b> (Beginn: 09.00 Uhr)	
04.05.2023	Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen
09.05.2023	Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden
12.05.2023	Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten

<b>schriftliche Prüfungen in den Fachschulen Technik und Wirtschaft</b>	
02.05. bis 17.05.2023	Die Festlegung der Termine erfolgt durch die Schulleitung.

<b>Fachschule Sozialwesen Aufbaulehrgang Heilpädagogik</b>	
<b>Termin/Frist</b>	<b>Vorgang</b>
bis 30.09.2022	Benennung der oder des Prüfungsvorsitzenden durch das zuständige staatliche Schulamt
bis 07.10.2022	Einreichen der Aufgabenvorschläge bei dem zuständigen staatlichen Schulamt
25.11. bis 30.11.2022	schriftliche Prüfungen
ab 10.01.2023	mündliche Prüfungen
bis 25.01.2023	Abschlusskonferenz
bis 27.01.2023	Zeugnisausgabe

<b>schriftliche Prüfungen im Aufbaulehrgang Heilpädagogik</b> (Beginn: 09.00 Uhr)	
25.11.2022	Heilpädagogische Konzepte entwickeln
28.11.2022	Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren
30.11.2022	Beraten, begleiten und unterstützen

## **Rundschreiben 03/21**

vom 04. Januar 2021  
Gz: 34.10-51505

### **Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Absatz 4 Handwerksordnung (HwO)**

1. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestimmt gemäß § 40 Absatz 3 BBiG oder gemäß § 34 Absatz 4 HwO, dass die Oberstufenzentren Lehrkräfte entsprechend den Anforderungen der zuständigen Stellen gemäß § 71 BBiG benennen.

Die Abteilungskonferenzen der Lehrkräfte in den Oberstufenzentren beschließen gemäß § 94 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gemäß BBiG

oder HwO und benennen diese den zuständigen Stellen. Grundlage dafür ist die Landesschulbezirksverordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Anlage.

2. Sind mehrere Oberstufenzentren im Bezirk der zuständigen Stelle zu beteiligen, erfolgt zwischen diesen nach Maßgabe der Anzahl der zu berufenden Lehrkräfte eine einvernehmliche Abstimmung über die zu benennenden Lehrkräfte. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet das staatliche Schulamt.
3. Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 40 Absatz 3 BBiG.
4. Dieses Rundschreiben tritt am 1. März 2021 in Kraft und am 28. Februar 2026 außer Kraft.

\_\_\_\_\_

